



A. Rechtliche Neuerungen

Dr. Felix Sager, Leiter Kantonales Steueramt

I. Ab dem Jahr 2017

Mehrwertabgabe

Am 1. Oktober 2017 ist das neue Planungs- und Baugesetz (PBG) in Kraft getreten. Umgesetzt wird darin die vom eidg. Raumplanungsgesetz vorgeschriebene Erhebung der Mehrwertabgabe für Planungsvorteile (d.h. bei Zuweisung eines Grundstücks zu einer Bauzone). Das Planungs- und Baugesetz ändert das Steuergesetz dahingehend, dass bezahlte Mehrwertabgaben bei der Grundstückgewinnsteuer als Aufwendungen geltend gemacht werden können.

Leichte Erhöhung des Fahrkostenabzugs

Der Kantonsrat hat mit dem Entlastungsprogramm 2013 (unter anderem) vorgeschlagen, eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs einzuführen. Der Kantonsrat stimmte am 25. Februar 2015 dem XI. Nachtrag zum Steuergesetz zu, welcher eine Änderung von Art. 39 Abs. 1 Bst. a StG beinhaltet. Für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte ist ein Abzug bis zum Betrag möglich, der dem Preis für ein Generalabonnement zweiter Klasse für Erwachsene entspricht. Dieser hat sich für die Steuerperiode 2017 von 3'655 Franken (Steuerperiode 2016) auf 3'860 Franken erhöht.

Bei der direkten Bundessteuer liegt die Begrenzung des Fahrkostenabzugs bei Fr. 3000.--.

II. Ab dem Jahr 2018

Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideeller Zwecksetzung

Mit dem Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken vom 20. März 2015 wurden das DBG und das StHG um je eine Bestimmung ergänzt. Diese schreiben nun eine Steuerfreigrenze für juristische Personen mit ideeller Zwecksetzung bundesrechtlich vor. Konkret sind neu Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken bis höchstens Fr.



20'000.– (Art. 66a DBG) bzw. bis zu einem vom Kanton bestimmten Höchstbetrag (Art. 26a StHG) von der Gewinnsteuer befreit, sofern sie ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Aus Gründen der Rechtsgleichheit können nicht nur Vereine, sondern alle juristischen Personen mit ideellen Zwecken von dieser Steuerfreigrenze profitieren. Die Kapitalsteuer ist von der Neuregelung nicht berührt. Eine exakte und abschliessende Definition eines «ideellen Zwecks» ist nicht möglich. Als ideeller Zweck erscheint jeder nicht wirtschaftliche Zweck. Der neue Art. 66a DBG ist seit 1. Januar 2018 in Kraft. Der kantonale Gesetzgeber muss den Höchstbetrag noch bestimmen (vorgesehen im XIV. Nachtrag zum Steuergesetz). Kraft Bundesrechts gilt im Jahr 2018 die Steuerfreigrenze von Fr. 20'000.- bei der Gewinnsteuer auch für das kantonale Recht.

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Die Änderung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Mit dieser Teilrevision wurde der Anwendungsbereich des vereinfachten Abrechnungsverfahrens für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit eingeschränkt. Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist noch möglich für Privathaushalte, Kleinbetriebe und Vereine. Ausgeschlossen ist es dagegen für alle Kapitalgesellschaften und Genossenschaften und für im Betrieb mitarbeitende Ehegatten und Kinder.

Rechnungsstellung 2018

Die vorläufige Rechnung für die Kantons- und Gemeindesteuern 2018 beruht in der Regel auf der letzten rechtskräftigen Veranlagung bzw. auf der vorläufigen Steuerrechnung des Vorjahres. Sie berücksichtigt die seither eingetretene Einkommensentwicklung sowie die aktuellen Steuerfüsse für Kanton, Gemeinde, Kirche sowie die Feuerwehrabgabe. Der Steuerfuss für den Kanton beträgt 115 Prozent.

Kantonales Steueramt / 18.1.2018